



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Kommissariats der deutschen Bischöfe
- Katholisches Büro in Berlin –
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des
Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**

Mit dem Entwurf geht eine Vereinfachung der Regelungen zur Nutzung von Werken für Lehre und Forschung einher, die wir grundsätzlich begrüßen. Zum jetzigen Zeitpunkt möchten wir insbesondere zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. zu § 46 UrhWissG-E

a. Abs. 1:

Wir bitten sehr, sowohl in der Überschrift als auch im Text statt von einem „religiösen Gebrauch“ und dem „Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten“ von „für den Gebrauch in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ zu sprechen. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung „während religiöser Feierlichkeiten“ stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine Engführung dar. Entsprechende Sammlungen werden auch außerhalb von „Feierlichkeiten“, etwa im Konfirmanden- und Kommuniionsunterricht, gebraucht. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird die bisherige Intention des Gesetzgebers nicht geändert und zugleich für den kirchlichen Bereich Rechtssicherheit geschaffen. Dies umso mehr, da die Erläuterung zu § 46 UrhWissG ausführt, dass der Gesetzgeber keine substantielle Änderung, sondern lediglich eine religiös neutrale Fassung beabsichtigt.

b. Abs. 3:

Urheber bzw. Rechteinhaber sollten Kenntnis davon erhalten, wenn ihre Werke in eine Sammlung gemäß § 46 Abs. 1 aufgenommen werden. Allerdings sollte die Mitteilung schriftlich erfolgen dürfen und auf das bisherige weitergehende Formerfordernis verzichtet werden.

2. zu § 62 Abs. 4 UrhWissG-E:

Wir regen an, es bei der bisherigen Regelung in § 62 Abs. 4 Satz 3 UrhG zu belassen: Den Verzicht auf eine Beiziehung des Rechteinhabers bei der Nutzung von geänderten Werken für Unterricht und Lehre sowie für Unterrichts- und Lehrmedien halten wir für problematisch. Gerade im Bereich wissenschaftlicher, theologischer Texte ist nicht auszuschließen, dass durch die Änderung auch der Gehalt des Textes in einer Weise geändert wird, die nicht mehr den ursprünglich gewollten Inhalt des Werkes wiedergibt. Dies zu überprüfen, muss dem Urheber auch bei Änderungen nach Abs. 4 Satz 1 möglich sein. Neben der Frage der praktischen Umsetzung eines „Kenntlichmachens“ wird angeregt, dem Urheber ggf. über die Genehmigungsfiktion nach § 62 Abs. 4 Satz 3 weiterhin die Möglichkeit zu geben, auch bei grundsätzlich zulässigen Änderungen einzuschreiten.